



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2010	42
Satzung für die Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz - Wogau	43
Beschlüsse des Stadtrates	47
Erweiterung Friedhof Winzerla	47
Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs jenarbeit	47
Zuschlagserteilung zu der Europaweiten Ausschreibung nach VOL/A zur Beschaffung eines Löschfahrzeuges	48
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Okenstraße"	48
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Schleidenstraße"	49
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Rolfinckstraße"	49
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Reinhold-Härzer-Straße"	50
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Gustav-Fischer-Straße"	50
Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses	51
Abschnittsbildung in der "Dornburger Straße" im Rahmen der Straßenbaubeitragshebung	51
Öffentliche Bekanntmachungen	51
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992	51
Ausschusssitzungen	51
Verschiedenes	51
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Maua	51
Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Maua	60
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Maua	62

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 22. Januar 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. Januar 2010)

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541) wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Innenstadt:

Das Gebiet "Innenstadt" im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Straßen bzw. Straßenabschnitte innerhalb des folgenden Straßenrings:

'Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Berggasse, Rathenaustraße, Kochstraße, Grete-Unrein- Straße, Lutherstraße bis Blumenstraße, Blumenstraße, Carl-Zeiß-Platz, Carl-Zeiß-Straße, Krautgasse, Semmelweiß- straße bis Angergasse, Angergasse, Am Steiger, Lessingstraße, Kritzegraben, Thomas-Mann-Straße, Nollendorfer Straße, Spitzweidenweg, Am Anger, Am Eisenbahndamm' *einschließlich* der Löbstedter Straße ab Am Anger bis zur Einmündung Am Gries.

(2) Löbstedter Straße:

Das Gebiet "Löbstedter Straße" im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Straßen bzw. Straßenabschnitte innerhalb des folgenden Straßenrings:

'Löbstedter Straße / Wiesenstraße / Am Steinbach' einschließlich Gewerbegebiet Saalepark

(3) Die nicht in Abs. 1 und Abs. 2 benannten Gebiete entsprechen den Ortsteilen gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 2 - Öffnungszeiten

In folgenden Gebieten der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen im Kalenderjahr 2010 an folgenden Sonntagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Tag:	Gebiet(e):	Anlass:
28.02.2010	Lobeda	Kunst-/Kulturtag - Lobe-Center

07.03.2010	Innenstadt	Frühlingsfest – 'Neue Mitte'
	Burgau	Thüringen Woche - Burgaupark
	Isserstedt	Familienfest - Globus
11.04.2010	Löbstedter Straße	Fest zur Gartensaison-eröffnung OBI
02.05.2010	Isserstedt	Frühlingsfest Globus
	Burgau	Frühlingsfest Burgaupark
09.05.2010	Löbstedter Straße	Beet- und Balkonpflanzenfest OBI
19.09.2010	Innenstadt	Altstadtfest
	Löbstedter Straße	Altstadtfest
03.10.2010	Burgau	Herbstfest Burgaupark
	Lobeda	Oktober Lobe-Center
10.10.2010	Isserstedt	Herbstfest Globus
07.11.2010	Innenstadt	Wahl Miss und Mister Mitteldeutschland Goe-thegalerie
	Lobeda	Gesundheitstage Lobe-Center
28.11.2010	gesamtes Stadtgebiet	Weihnachtsmärkte

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 2 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.01.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung für die Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz - Wogau

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jenaprießnitz / Wogau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz / Wogau“ und hat ihren Sitz in Jena, Ortsteil Wogau.

(2) Aufsichtsbehörde ist die kreisfreie Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkungen Jenaprießnitz / Wogau entsprechend der Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes Jenaprießnitz / Wogau vom 03.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 109).

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Außengrenzen der Gemarkungen Jenaprießnitz / Wogau zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (siehe Anlage: Karte).

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand in Wogau offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April ei-

nes jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassensführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,

10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen wer-

den bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgen-

nossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkshaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu erset-

zen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Ordnungamt der Stadtverwaltung Jena (untere Jagdbehörde) öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 15.06.2007 ist damit gegenstandslos.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 31.07.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Aufstellung eines Haushaltsplans wird verzichtet.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 31.07.2009 beschlossen worden.

Jena, den 31.07.2009

gez. Matthias Beyer
gez. D. Müller
gez. J. Krieg
gez. Raitzsch
Jagdvorstand

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:
Die vorstehende Satzung ist nach § 11 Abs. 2 ThJG angezeigt worden.
Beanstandungen werden – nicht ~~laut Anlage~~ – erhoben.

Ort: Jena
Datum: 18.01.2010

gez. i.A. J. Feigel (Siegel)
Stadtverwaltung Jena
- Untere Jagdbehörde -

Beschlüsse des Stadtrates

Erweiterung Friedhof Winzerla

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0213-BV

1. Der vorhandene 2.100 m² große Friedhof in Winzerla wird südlich um ca. 700 m² erweitert.
2. Die im Eigentum der Stadt Jena stehenden Flurstücke 3/3, 3/5, 3/6 und 3/8, Flur 1, Gemarkung Winzerla (Amtsgericht Jena Grundbuch Winzerla Blatt 24 und 652), Gebäude- und Freiflächen werden, vorbehaltlich der Genehmigung nach § 30 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl.S.505) durch das Landesverwaltungsamt, öffentlich als Friedhof gewidmet.
3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Jena wird hinsichtlich der Darstellung der Nutzungsart in seiner nächsten Fortschreibung angepasst.

Begründung:

Nach dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan kann in einigen Stadtteilen der Bedarf an Friedhofsfläche nicht wohnungsnah gedeckt werden. Im Süden der Stadt Jena gibt es für die wohngebietsnahe Versorgung in den Wohngebieten Winzerla und Lobeda zu wenig Friedhofsfläche. Durchschnittlich stehen in Jena 1,85 Quadratmeter Friedhofsfläche pro Einwohner zur Verfügung. Von der Verbraucherinitiative Aeternitas wird in Deutschland ein Richtwert von 2,5 – 4 Quadratmeter angegeben. Für die 11.000 Einwohner im Wohngebiet Winzerla stehen jedoch nur 0,2 Quadratmeter Friedhofsfläche pro Einwohner zur Verfügung. Abweichend von der im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan vorgesehenen Rangfolge der Sicherung von Bestattungsfläche, soll in Winzerla dem

aktuellem Bedarf und der sich ergebenden Möglichkeit entsprechend der bestehende Friedhof um ein Viertel der Fläche vergrößert werden.

Dagegen ist die Schaffung eines komplett neuen „Südfriedhofes“ in der Gemarkung Drackendorf aus heutiger Sicht unzweckmäßig und soll nicht weiter verfolgt werden.

Um den Winzerlaer Friedhof erweitern zu können, erwarb der Kommunalservice Jena (KSJ) im Jahr 2009 zwei Grundstücke mit einer Größe von 303 Quadratmeter und weitere 420 Quadratmeter wurden aus dem Sondervermögen der Kommunalen Immobilien Jena an den KSJ übertragen.

Nach der Anlage 1 der Satzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena vom 13. Juli 2005 sind Erdbestattungen auf dem Friedhof Winzerla nicht möglich. Auf der Erweiterungsfläche werden ausschließlich Urnengrabstätten angelegt. Mittelfristig kann damit der Bedarf an wohngebietsnaher Bestattungsfläche gedeckt werden.

Für den späteren normgerechten Ausbau des Heckenweges auf 5 m Breite wird ein ca. 1,5 m breiter Streifen vorbehalten. Für die Friedhofsbesucher werden 4 Parkstellflächen eingerichtet.

Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs jenarbeit

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0229-BV

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs jenarbeit für das Wirtschaftsjahr 2010 wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs jenarbeit entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan. Diese Pläne basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplanentwurf 2010 der Stadt Jena abgestimmt.

Der Erfolgsplan 2010 schließt ergebnisneutral (Aufwand = Ertrag) ab.

Für die Zuweisungen der **Eingliederungshilfe** und **Verwaltungskostenerstattung** liegen derzeit noch keine konkreten Budgets vom Bund vor. Der derzeitige Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2010 beinhaltet verhältnismäßig geringe Steigerungen in den beiden Haushaltspositionen (Eingliederungsleistungen von 6,6 auf 6,9 Mrd.€ sowie Verwaltungskosten von 4,0 auf 4,1 Mrd.€). Grundlage für die jährliche Budgetierung bildet immer die tatsächliche Entwicklung des Vorjahres. Da infolge der Wirtschaftskrise entgegen der Entwicklung der Stadt Jena bereits in vielen Regionen eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist, werden zusätzliche

Haushaltsmittel vorrangig in diese Regionen fließen. So wurden dem Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes in diesen Positionen gegenüber dem Vorjahr leicht verringerte Budgets zugrunde gelegt.

Für die Höhe des **Arbeitslosengeldes II** (einschl. Sozialgeld und Sozialversicherung) ist der tatsächliche Bedarf entscheidend. So bildet für den Wirtschaftsplan 2010 auch der zu erwartende Bedarf, mit einer geringen Steigerung gegenüber dem derzeitigen Ist, die Grundlage. Gleiches gilt ebenfalls für die Höhe der geplanten Erstattung der **Kosten der Unterkunft und Heizung**. In Übereinstimmung mit der städtischen Haushaltsplanung wurden für diese Position 19,7 Mio € vorgesehen.

Die im Wirtschaftsplan 2010 vorgesehenen Ausgaben für die **Verwaltung** des Eigenbetriebes liegen mit 7,0 Mio € wahrscheinlich wie in den vergangenen Jahren unter den Budgetvorgaben des Bundes einschl. des städtischen Anteils an den Verwaltungskosten. Der derzeitige Differenzbetrag wird aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit beider Haushaltstitel als zusätzliche Ausgaben für Eingliederungshilfen ausgewiesen.

Die Zulassung der Stadt Jena als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende endet nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 6a, Abs. 5, Satz 2 SGB II) am 31. Dezember 2010. Aus diesem Grund wurde auch der Finanzplan vorerst nur bis 2010 erstellt.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Zuschlagserteilung zu der Europaweiten Ausschreibung nach VOL/A zur Beschaffung eines Löschfahrzeuges

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/0230-BV

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20/16 den Zuschlag zu erteilen.

Begründung:

Auf Grund des geschätzten Auftragswertes besteht die Notwendigkeit, die Ausschreibung des zur Beschaffung stehenden Hilfeleistungslöschfahrzeuges europaweit durchzuführen.

Da dieses Fahrzeug Bestandteil des Ausrüstungssolls der Feuerwehr-Organisations-Verordnung des Thüringer Innenministeriums zur Sicherung des Brandschutzes in der Stadt Jena ist, können vorgegebene Zuwendungen in der Höhe von 125.000 € in Anspruch genommen werden.

Diese Zuwendung ist zeitlich gebunden. Gleichzeitig unterliegen auch die einzelnen Schritte der Beschaffungsmaßnahme vorgegebenen Fristen.

Dieser Zeitpunkt ist der 01.12.2010.

Zeitlicher Ablauf:

Schritt	Inhalt	Fristen
1.	Planung der Haushaltsmittel für die Beschaffungsmaßnahme für den Haushalt 2009	2008
2.	Beantragung der Zuwendung im Thüringer Landesverwaltungsamt entsprechend der Zeitvorgabe der Zuwendungsrichtlinie.	31.09.2008
3.	Übergabe des Zuwendungsbescheides durch das Thür. Landesverwaltungsamt an die Stadt Jena	05.08.09
4.	Bekanntmachung der Ausschreibung	22.10.09
5.	Ende der Angebotsfrist	52 Tage ab Absendung an die EU
6.	Fristen zur Anforderung der Unterlagen	10 Tage vor Ende der Angebotsfrist
7.	Fristen zur Versendung der Unterlagen an die Bieter	6 Tage
8.	Fristen zur Erteilung von Auskünften an die Bieter	6 Tage
9.	Auswertung der Angebote	7 Tage
10.	Vorlage der Unterlagen für die Vergabekommission	
11.	Vorlage in der OB Dienstberatung	
12.	Vorlage im Haushalts- und Finanzausschuss	
13.	Vorlage im Stadtrat	
14.	Zuschlagserteilung	mind. 1 Monat nach Stadtratsbeschluss
15.	Benachrichtigung der unterlegenen Bieter	14 Tage nach Zuschlag
16.	Schriftliche Erteilung des Zuschlages innerhalb der Bindefrist.	
17.	Mitteilung der EU über die Vergabe	48 Tage nach Vergabe
18.	Realisierungszeit	30.11.10

Hieraus wird sichtbar, dass die Beschaffungsmaßnahme unter Inanspruchnahme der Fördermittel nur realisiert werden kann, wenn eine im genannten Zeitraum durchgeführte Auftragserteilung erfolgt.

Bei einer Entscheidung des Stadtrates, könnte die Beschaffungsmaßnahme nicht bis zum 31.12.2010 abgeschlossen werden.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Okenstraße"

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/1858-BV

1. Die Stadt Jena erneuert die Straßenbeleuchtungsanla-

ge in der "Okenstraße" zwischen der „Otto-Schott-Straße“ und dem „Magdelstiege“ grundhaft und verbessert sie dadurch. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage im o.g. Abschnitt der „Okenstraße“ besteht aus 3 Betonmasten und 3 Stahlgittermasten, an denen 6 Straßenleuchten montiert sind.

Im Februar 2008 teilten die SWJ-P dem Fachdienst Verkehrsmanagement mit, dass die Elektroversorgung der „Rolfinckstraße“ komplett auf Erdverkabelung umgestellt ist und die Freileitungsanlage noch im Jahr 2008 abgebaut werden soll.

Daraufhin bat der Fachdienst Verkehrsmanagement um eine zeitlich befristete Weiternutzung der Freileitungsmasten bis 31.12.2010, um bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Beleuchtungsanlage errichten zu können. Dem stimmten die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH zu. In Teilabschnitten der „Okenstraße“ wurden inzwischen bereits vorsorglich Leerrohre mitverlegt.

Am 22. September 2009 fand eine Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung statt, in welcher es Zustimmung zum Projekt gab. Hierbei wurden auch die neuen Leuchtentypen vorgestellt, wobei den Beitragspflichtigen mitgeteilt wurde, dass in der Straße noch keine LED-Straßenleuchten errichtet werden können, da sich die Technik in Jena z. Zt. noch in der Erprobung befindet.

Angaben zur Höhe eines späteren Straßenbaubeitrags (= basierend auf Schätzungen des Team Beiträge im FB 3)	
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 100,- €	(Grundstücksgröße = ca. 330,00 m²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 2.000,- €	(Grundstücksgröße = ca. 9.100,00 m²)

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Schleidenstraße"

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/1857-BV

1. Die Stadt Jena erneuert die Straßenbeleuchtungsanlage in der "Schleidenstraße" grundhaft und verbessert sie dadurch. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage der „Schleidenstraße“ besteht aus 6 Betonmasten und einem Stahlmast, an denen 7 Straßenleuchten montiert sind. Die Stromversorgung erfolgt über Freileitung. Eigentümer der Masten

sind die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH.

Im Februar 2008 teilten die SWJ-P dem Fachdienst Verkehrsmanagement mit, dass die Elektroversorgung der „Rolfinckstraße“ komplett auf Erdverkabelung umgestellt ist und die Freileitungsanlage noch im Jahr 2008 abgebaut werden soll.

Daraufhin bat der Fachdienst Verkehrsmanagement um eine zeitlich befristete Weiternutzung der Freileitungsmasten bis 31.12.2010, um bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Beleuchtungsanlage errichten zu können. Dem stimmten die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH zu.

Am 22. September 2009 fand eine Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung statt, in welcher es Zustimmung zum Projekt gab. Hierbei wurden auch die neuen Leuchtentypen vorgestellt, wobei den Beitragspflichtigen mitgeteilt wurde, dass in der Straße noch keine LED-Straßenleuchten errichtet werden können, da sich die Technik in Jena z. Zt. noch in der Erprobung befindet.

Angaben zur Höhe eines späteren Straßenbaubeitrags (= basierend auf Schätzungen des Team Beiträge im FB 3)	
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 100,- €	(Grundstücksgröße = ca. 130,00 m²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 3.700,- €	(Grundstücksgröße = ca. 5.550,00 m²)

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Rolfinckstraße"

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/1856-BV

1. Die Stadt Jena erneuert die Straßenbeleuchtungsanlage in der "Rolfinckstraße" grundhaft und verbessert sie dadurch. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage der „Rolfinckstraße“ besteht aus 2 Betonmasten, an denen 2 Straßenleuchten montiert sind. Die Stromversorgung erfolgt über Freileitung. Eigentümer der Masten sind die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH.

Im Februar 2008 teilten die SWJ-P dem Fachdienst Verkehrsmanagement mit, dass die Elektroversorgung der „Rolfinckstraße“ komplett auf Erdverkabelung umgestellt ist und die Freileitungsanlage noch im Jahr 2008 abgebaut werden soll.

Daraufhin bat der Fachdienst Verkehrsmanagement um eine zeitlich befristete Weiternutzung der Freileitungsmasten bis 31.12.2010, um bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Beleuchtungsanlage errichten zu können. Dem stimmten die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH zu.

Am 22. September 2009 fand eine Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung statt, in welcher es Zustimmung zum Projekt gab. Hierbei wurden auch die neuen Leuchtentypen vorgestellt, wobei den Beitragspflichtigen mitgeteilt wurde, dass in der Straße noch keine LED-Straßenleuchten errichtet werden können, da sich die Technik in Jena z. Zt. noch in der Erprobung befindet.

Angaben zur Höhe eines späteren Straßenbaubeitrags (= basierend auf Schätzungen des Team Beiträge im FB 3)	
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 400,- €	(Grundstücksgröße = ca. 1.400,00 m ²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 1.300,- €	(Grundstücksgröße = ca. 4.000,00 m ²)

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Reinhold-Härzer-Straße"

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/1855-BV

1. Die Stadt Jena erneuert die Straßenbeleuchtungsanlage in der "Reinhold-Härzer-Straße" grundhaft und verbessert sie dadurch. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Reinhold-Härzer-Straße“ besteht aus 4 Betonmasten und einem Stahlmast, an denen 5 Straßenleuchten montiert sind. Die Stromversorgung erfolgt bis auf eine kurze Erdkabelstrecke über Freileitung.

Eigentümer der Betonmasten sind die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH. Im Februar 2008 teilten die SWJ-P dem Fachdienst Verkehrsmanagement mit, dass die Elektroversorgung der „Reinhold-Härzer-Straße“ komplett auf Erdverkabelung umgestellt ist und die Freileitungsanlage noch im Jahr 2008 abgebaut werden soll.

Daraufhin bat der Fachdienst Verkehrsmanagement die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH um eine zeitlich befristete Weiternutzung der vorhandenen Freileitungsmasten bis 31.12.2010, um bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Beleuchtungsanlage errichten zu können. Dem haben die Stadtwerke zugestimmt.

Am 22. September 2009 fand eine Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung statt, in welcher es Zustimmung zum Projekt gab. Hierbei wurden auch die neuen Leuchtentypen vorgestellt, wobei den Beitragspflichtigen mitgeteilt wurde, dass in der Straße noch keine LED-Straßenleuchten errichtet werden können, da sich die Technik in Jena z. Zt. noch in der Erprobung befindet.

Angaben zur Höhe eines späteren Straßenbaubeitrags (= basierend auf Schätzungen des Team Beiträge im FB 3)	
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 100,- €	(Grundstücksgröße = ca. 225,00 m ²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 2.300,- €	(Grundstücksgröße = ca. 5.560,00 m ²)

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Gustav-Fischer-Straße"

- beschl. am 25.11.2009; Beschl.-Nr. 09/1854-BV

1. Die Stadt Jena erneuert die Straßenbeleuchtungsanlage in der "Gustav-Fischer-Straße" zwischen der "Otto-Schott-Straße" und dem "Magdelstieg" grundhaft und verbessert sie dadurch. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Gustav-Fischer-Straße“ besteht im Abschnitt zwischen der „Otto-Schott-Straße“ und dem „Magdelstieg“ aus 4 Betonmasten und 2 Stahlgittermasten, an denen 6 Straßenleuchten montiert sind.

Die Stromversorgung erfolgt über Freileitung. Eigentümer der Masten sind die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH. Im Februar 2008 haben die SWJ-P dem Fachdienst Verkehrsmanagement mitgeteilt, dass die Elektroversorgung der „Gustav-Fischer-Straße“ komplett auf Erdverkabelung umgestellt ist und die Freileitungsanlage noch im Jahr 2008 abgebaut werden soll.

Daraufhin bat der Fachdienst Verkehrsmanagement die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH um eine zeitlich befristete Weiternutzung der bestehenden Freileitungsmasten bis 31.12.2010, um bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Beleuchtungsanlage errichten zu können. Dem haben die Stadtwerke zugestimmt.

Am 22. September 2009 fand eine Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung statt, in welcher es Zustimmung zum Projekt gab. Hierbei wurden auch die neuen Leuchtentypen vorgestellt, wobei den Beitragspflichtigen mitgeteilt wurde, dass in der Straße noch keine LED-Straßenleuchten errichtet werden können, da sich die Technik in Jena z. Zt. noch in der Erprobung befindet.

Angaben zur Höhe eines späteren Straßenbaubeitrags (= basierend auf Schätzungen des Team Beiträge im FB 3)	
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 100,- €	(Grundstücksgröße = ca. 200,00 m ²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 1.700,- €	(Grundstücksgröße = ca. 4.100,00 m ²)

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Abschnittsbildung in der "Dornburger Straße" im Rahmen der Straßenbaubeitragserhebung

- beschl. am 03.12.2009; Beschl.-Nr. 09/0226-BV

Zur rechtlichen Absicherung der Anforderung der Straßenbeiträge wird in der „Dornburger Straße“ zwischen der Kreuzung „Am Anger/Saalbahnhofstraße/Spitzweidenweg“ und der Kreuzung „Nollendorfer Platz“ ein Abschnitt gebildet.

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Jena
FD Bürger- und Familienservice
Löbdergraben 12, 07743 Jena

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 09:00 – 19:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 15:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 12:30 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.


Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden not-

wendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Entlassung.

Jena, den 19.01.2010

Stadtverwaltung Jena
FD Bürger- und Familienservice

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 04.02.2010, 17.00 Uhr, findet im Beratungsraum (Nr. 1_03) Am Anger 26, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss für den Entwurf zum Bebauungsplan „Zwätzen-Nord“ 4. Eichplatz – Vorstellung aktueller Planungsstand 5. Integriertes Entwicklungskonzept Jena-Winzerla 6. Integriertes Entwicklungskonzept Jena-Lobeda 7. Bericht zur Umsetzung des Leitbildes Energie und Klimaschutz – Monitoring 2009 8. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Verschiedenes

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Maua

vom 30.08.2009

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchgemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke (entfällt)
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Familiengrabstätten
- § 17 Kindergrabstätten
- § 18 Benutzung von Familiengrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen (entfällt)
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegeverträge (entfällt)
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen (entfällt)
- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Maua erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der kirchliche Teil des Friedhofes im Ortsteil Maua der Stadt Jena steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Maua. Dieser Friedhofsteil grenzt unmittelbar an die Kirche und ist durch ein Niveaugefälle im Gelände deutlich sichtbar vom kommunalen Teil des Friedhofes abgetrennt.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jena, Ortsteil Maua waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 - b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in

Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Familiengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit nach der letzten Beisetzung noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw.

- ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen

Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (5) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.
- (7) Als anzeige verpflichtet gelten gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

- (4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden. Nachbelegungen von Urnen in Familiengräbern sind davon ausgenommen.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Säрге, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14
Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Nachbelegungen in Familiengräbern sind davon ausgenommen.

IV. Grabstätten

§ 15
Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Familiengrabstätten
 - b) Ehrenggrabstätten
 - c) Kindergrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
 - (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (4) Für alle Grabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
 - (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
 - (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Familiengräber werden eingerichtet für:
 - a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,80 m x 0,80 m (als Doppelgrab 1,80 m x 2,00 m) bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Ascheurnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.
- (3) In eine Familiengrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Familiengrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden (bei Doppelerdgräbern entsprechend 4 Urnen). In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (4) Die Ruhezeit ergibt sich aus § 14.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Familiengrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Familiengrabstätte zu verlängern.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Information an den Friedhofsträger.
Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes

wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Familiengrabstätten nicht verlangt werden.

- (12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamt Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

§ 17

Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten können bei Erdbestattung bis zum 3. vollendeten Lebensjahr in der dafür vorgesehenen Reihe eingerichtet werden. Ihr jeweiliges Maß beträgt 1,00 m x 0,50 m.

§ 18

Benutzung von Familiengrabstätten

- (1) In Familiengrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 19

(entfällt)

§ 20

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu

bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

- (2) Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen spätestens 1 Jahr nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes (bei Erdgräbern nach Abschluß des Setzungsprozesses) sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne

weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege ist verboten.
- (14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 22 (entfällt)

§ 23 Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.
- (2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung (bzw. nach Abschluß der Setzungsprozesse) errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt.

Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen (bzw. bis zum Abschluß der Setzungsprozesse bei Erdgräbern)

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und den Erfordernissen bezüglich Standfestigkeit genügt.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

**§ 26
(entfällt)**

**§ 27
Bestattungsfeiern**

- (1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauergottesdienste in der Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

**§ 28
Kirche**

- (1) Kirchliche Gebäude dienen als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

**§ 30
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 31
Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Maua erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.
- (2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt die Thüringer Friedhofsgebührenbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Zu widerhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der § 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 8 Abs. 1 + 5 bis 7, § 11 Abs. 1, § 20 und § 27 - § 30 zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Rothenstein aus.
- (4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die

bisher gültige Friedhofssatzung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Maua, 12.07.2007

gez. Sieghard Knopsmeier
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR (Siegel)

gez. Guthmann
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt/Gera
Der Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera

Gera, 05.09.2007
gez. Strauß
Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in (Siegel)

2.
Landesverwaltungsamt

Weimar, 08.07.2009
gez. - im Original unterzeichnet - (Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchgemeinde Maua am 12.07.2007 beschlossene Friedhofssatzung der Kirchgemeinde Maua wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.09.2007 unter dem Aktenzeichen 13/86K330ka vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.07.2009 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchgemeinde Maua wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Rothenstein, den 30.08.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Evangelisches Pfarramt

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Maua

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gilt als Anlage zur Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Maua vom 30.08.2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf dem kirchlichen Friedhofsteil gibt es nur Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten auf dem kommunalen Friedhofsteil.

- (2) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat nach den Bestimmungen der § 21 – 25 der Friedhofssatzung zu erfolgen.

**§ 2
Gestaltungsvorschriften**

Für Grabmale und bauliche Anlagen gilt:

- 1. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte solle Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.
- 2. Jede Bearbeitung ist möglich. Nicht zugelassen sind Materialien aus Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen.
- 3. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m (Kindergräber Höhe max. 0,80 m); ab 1,01 m bis maximal 1,10 m Höhe (Doppelgräber 1,20 m) 0,16 m. Das Maßverhältnis soll zumindest 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3.

**§ 3
(entfällt)**

**§ 4
Nicht zugelassene Bearbeitungsweisen und Werkstoffe**

Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten und Grabmalen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe nicht zugelassen:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
- b) Kristalliner Marmor
- c) Sockel aus anderem Werkstein als es zum Grabzeichen selbst verwendet wird
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Splitt und Kies
- e) Farbanstrich auf Grabsteinen
- f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
- g) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

**§ 5
(entfällt)**

**§ 6
Bepflanzungsvorschriften**

- a) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabstätte

überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 7 zu entnehmen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.

- (b) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (c) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (d) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 6 Abs. 2. j) der Friedhofssatzung unpassende Gefäße zu entfernen.
- (e) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung trägt für eigene Ruheplätze Sorge.

**§ 7
Pflanzenliste**

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen	
Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurz
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian

b) für schattige Lagen	
Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fliedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

**§ 8
(entfällt)**

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 30.08.2009 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Maua, 30.08.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR
(Siegel)

gez. Guthmann
Kirchenälteste/r

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Maua

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.04.2009 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 30.08.2009 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Familiengrabstätten und Kindergrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Enkelkinder
 - g) die Großeltern
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen

gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
 3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
 4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach der Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsver-

ordnung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. Seite 436) begetrieben werden.
Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

**II.
Kosten**

**§ 6
Grabkosten**

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte werden folgende Kosten erhoben:

Familieneinzelgrabstätte für 20 Jahre	510,- €
Familiendoppelgrabstätte für 20 Jahre	1020,- €
Grabstelle für Kinder bis 3. Lebensjahr für 20 Jahre	255,- €

2. Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Kosten erhoben:
 - a) Bei Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte (Nachbelegung):
Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte:

Familieneinzelgrabstätte pro Jahr	25,50€
Familiendoppelgrabstätte pro Jahr	51,-€
Grabstätte für Kinder bis 3. Lebensjahr pro Jahr	12,75€
 - b) Bei Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung für weitere 20 Jahre:

Familieneinzelgrabstätten für 20 Jahre	510,- €
Familiendoppelgrabstätten für 20 Jahre	1020,- €
Grabstätte für Kinder bis 3. Lebensjahr für 20 Jahre	255,- €

**§ 7
Bestattungskosten
(entfällt)**

**§ 8
Ausgrabungs- und Umbettungskosten
(entfällt)**

**§ 9
Kosten für die Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 12.07.2007 werden folgende Kosten erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen o. ä. Einrichtungen:
 1. Bei Familieneinzelgrabstätten und Kindergrabstätten 150,-€
 2. Bei Familiendoppelgrabstätten 200,-€

- b) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch u. ä. je Gewächs 100,-€
- c) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 50,-€

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10
Sonstige Kosten**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (insbesondere für Rasenmäh und Baumpflege, die Versicherung ehrenamtlich Tätiger und die Umlage der Straßenreinigung) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (z. B. Standsicherheitsprüfungen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterhaltungsgebühren bei Neuerwerb von Nutzungsrechten:

Familieneinzelgrabstätte für 20 Jahre	100,- €
Familiendoppelgrabstätte für 20 Jahre	200,- €
Grabstätte für Kinder bis 3. Lebensjahr für 20 Jahre	50,- €

2. Unterhaltungsgebühren bei Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten:
 - a) Bei Urnenbeisetzung in einer schon belegten Grabstätte (Nachbelegung):
Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte:

Familieneinzelgrabstätte pro Jahr	5,-€
Familiendoppelgrabstätte pro Jahr	10,-€
Grabstätte für Kinder bis 3. Lebensjahr pro Jahr	2,50€
 - b) Bei Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung für weitere 20 Jahre:

Familieneinzelgrabstätte für 20 Jahre	100,- €
Familiendoppelgrabstätte für 20 Jahre	200,- €
Gräber für Kinder bis 3. Lebensjahr für 20 Jahre	50,- €

**§ 11
Kostenerstattung für zusätzliche Aufwendungen der
Kirchgemeinde**

- (1) Für zusätzliche Aufwendungen der Kirchgemeinde werden folgende Kosten erhoben:

für das Stellen eines Organisten außerhalb seiner Arbeitszeit	20,- €
---	--------

- (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

**§ 12
Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 13
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Maua, 02.04.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR
(Siegel)

gez. Guthmann
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt/Kirchliches Verwaltungsamt
Der Vorstand des Kreiskirchenamtes/Der Leiter/die Leiterin
des Kirchl. Verwaltungsamtes

Gera, 07.05.2009
gez. Strauß
Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in (Siegel)

2.
Landesverwaltungsamt

Weimar, 08.07.2009
gez. - im Original unterzeichnet - (Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchgemeinde Maua am 02.04.2009 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Maua wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.05.2009 unter dem Aktenzeichen 13/105 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.07.2009 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der

Kirchgemeinde Maua wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Rothenstein, den 30.08.2009

gez. Sieghard Knopsmeier
Evangelisches Pfarramt